

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen
I (Bollmühle) und II (Feldrom) der Stadt Bad Meinberg
sowie der Quelfassungen des WBV Veldrom und der WIG Feldrom
(Wasserschutzgebietsverordnung Horn-Bad Meinberg - Veldrom)
vom 17. März 1982

Aufgrund des § 19 der Neufassung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) - WHG - vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 14 und 15 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) - LWG - vom 4. Juli 1979 (GV.NW. S. 488 / SGV.NW. 77) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 25, 27 bis 35 des Ordnungsbehördengesetzes - OBG - vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 528 / SGV.NW. 2060) in der derzeit gültigen Fassung wird - im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund - verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen I (Bollmühle) und II (Feldrom) der Stadt Bad Meinberg sowie der Quelfassungen des WBV Veldrom und der WIG Feldrom ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weitere Schutzzone (Zone III), die Engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Veldrom und Kempenfeldrom der Stadt Horn-Bad Meinberg sowie Sandebeck der Stadt Steinheim.
- (4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte i.M. 1 : 25.000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone aus der Schutzgebietskarte (Deutsche Grundkarte) i.M. 1 : 5.000.

Farbig eingetragen sind die

Zone III	gelb
Zone II	grün
Zone I	rot.

Die Übersichts- und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung und die Schutzgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens an für jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus

1. beim Regierungspräsidenten - obere Wasserbehörde - in Detmold,
2. bei den Kreisverwaltungen - untere Wasserbehörden - in Detmold und Höxter,
3. bei den Stadtverwaltungen in Horn-Bad Meinberg und Steinheim.

§ 2 Schutzbestimmungen

- (1) Für die Schutzzone gelten die nachfolgend in den §§ 3, 4, 5 und 8 aufgeführten Verbote, Genehmigungs- und Duldungspflichten.
- (2) Für Handlungen, die einer wasserrechtlichen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung oder Planfeststellung, einer Genehmigung oder Planfeststellung nach dem Abgrabungs- oder Abfallbeseitigungsrecht, einer Planfeststellung nach dem Eisenbahn- oder Straßenrecht, einer gewerberechtlichen - auch im Sinne des Immissions-, Atom- oder Strahlenschutzrechtes - oder bauaufsichtlichen Genehmigung bzw. einer Zustimmung gem. § 97 Landesbauordnung NW - einer Genehmigung gemäß § 39 Landesforstgesetz NW oder einer manöverrechtlichen Anmeldung gem. § 69 Bundesleistungsgesetz bedürfen, oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, entfällt eine Genehmigung nach dieser Verordnung, wenn die anderen Bestimmungen ausreichen, um den Grundwasserschutz im Sinne dieser Verordnung zu gewährleisten.
- (3) Soweit nach § 2 Abs.2 oder in sonstigen nicht besonders erwähnten Fällen andere Behörden als Wasserbehörden Entscheidungen treffen, die sich auf das oben genannte Wasserschutzgebiet beziehen, so entscheidet die jeweilige Behörde im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

Hiervon sind Entscheidungen in Planfeststellungsverfahren ausgenommen.

- (4) Die untere Wasserbehörde beteiligt vor ihrer Stellungnahme nach § 2 Abs.3 das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

§ 3. Schutz in der Zone III

- (1) In der Zone III sind genehmigungspflichtig
 1. das Errichten oder wesentliche Verändern von
 - a) baulichen Anlagen jeder Art im Sinne der Landesbauordnung NW, soweit sie nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung bereits verboten sind, z.B. auch gewerbliche Anlagen jeder Art, soweit diese nicht nach dieser Verordnung verboten sind,
 - b) sonstigen Anlagen jeder Art, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe (Abwässer oder Abfälle) im Sinne von § 19g Abs.5 WHG abstoßen, wassergefährdende Stoffe sind Stoffe, die sich im

- Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken, wenn dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändert werden, ausgenommen Anlagen der Forst- und Landwirtschaft,
- c) Verkehrsanlagen für den Schienenverkehr,
- d) Rangierbahnhöfen,
- e) militärischen Anlagen oder Übungsplätzen,
- f) Gärfutteranlagen oder Dungstätten jeder Art, soweit sie nach dieser Verordnung nicht verboten sind, ausgenommen die vorübergehende Lagerung von festen Dungstoffen,
- g) Kleinkläranlagen nach DIN 4261 oder Sammelgruben für flüssige Abfallstoffe für bauliche Anlagen,
- h) Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, Park- oder Einstellrichtungen für Lastkraftwagen oder mehr als 10 Personenkraftwagen,
- 1) Zelt- oder Campingplätzen, Sportplätzen oder Badeanstalten,
2. das Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g Abs.5 WHG, z B von Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien, ausgenommen das Lagern oder Ansammeln von
- a) flüssigen Stoffen (Rohöle, Benzine usw.) in unterirdischen und ortsfesten oberirdischen Anlagen in Gebäuden mit einem Rauminhalt bis zu 300 l und mit Vorrichtungen, die ein oberflächiges Abfließen oder ein Eindringen in den Untergrund verhindern,
- b) flüssigen Stoffen (Rohöle, Benzine usw.) in oberirdischen Lagerbehältern im Freien bis zu 1.000 l mit entsprechenden Schutzvorrichtungen, die ein oberflächiges Abfließen oder ein Eindringen in den Untergrund verhindern,
- c) Siloabwässer, Jauche und Gülle,
- d) festen Stoffen (Industriesalze, Chemikalien usw. in geschlossenen Räumen oder in verschlossenen Gefäßen und das Zwischenlagern fester Dungstoffe;
- unter diese Genehmigungspflicht fällt nicht das Verwenden chemischer Auftaumittel für den Winterdienst,
3. das Einleiten, Versickern oder Versenken von Kühl- oder Abwasser in den Untergrund, in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden, soweit dies nicht nach dieser Verordnung bereits verboten ist,
4. das Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen außerhalb von Truppenübungsplätzen, soweit hierbei Kraftfahrzeuge innerhalb von Gefechtsübungen außerhalb befestigter Wege und Straßen eingesetzt werden,
5. Bodeneingriffe von mehr als 1 m unter Gelände und durch die das Grundwasser dauernd oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände freigelegt wird, z B Gruben zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung, Ausgrabungen oder Ausschachtungen, ausgenommen
- a) Bohrungen bis zu 3 m Tiefe und für die Erstellung von Brunnen für die erlaubnisfreie Gewässerbenutzung,
- b) land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung und Meliorationen,
- c) Verlegungen von Gas- und Wasserleitungen sowie Strom- und Postkabeln.
6. Bohrungen von mehr als 3 m Tiefe, ausgenommen Bohrungen für die Erstellung von Brunnen für die erlaubnisfreie Gewässerbenutzung,
7. das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grund- oder Oberflächenwasser, ausgenommen erlaubnis- oder bewilligungsfreie Benutzungen,
8. das Errichten und Betreiben von Deponien für den Erdaushub oder Bauschutt,
9. Motorsportveranstaltungen im Gelände,
10. das Anlegen und Betreiben von Fischteichen jeder Art,
- (2) In der Zone III sind verboten
1. das Errichten oder wesentliche Verändern von
- a) baulichen Anlagen jeder Art zum dauernden Aufenthalt für Menschen ohne Anschluß an eine zentrale Kanalisation; ausgenommen das Errichten oder wesentliche Verändern von Einzelgebäuden zum dauernden Aufenthalt für Menschen zum Schließen von Baulücken innerhalb geschlossener Wohnsiedlungen mit Abwasserbeseitigungsanlagen nach den wasserrechtlichen Bestimmungen (z B. Kleinkläranlagen nach DIN 4261 usw.),
- b) baulichen Anlagen jeder Art zum dauernden Aufenthalt für Tiere (Stallungen) ohne Anschluß an Abwasserbeseitigungsanlagen nach den wasserrechtlichen Bestimmungen (z B dichte Jauche- oder Güllesammelbehälter),
- c) gewerblichen Anlagen ohne Anschluß an genehmigte Kläranlagen,
- d) Anlagen jeder Art mit Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe (z.B. Abwasser, Abfall, gas- oder staubförmige Emissionen), sofern diese Stoffe nicht sicher aus dem Einzugsgebiet gebracht oder ausreichend behandelt werden; ausgenommen Anlagen der Forst- und Landwirtschaft,
- e) Dungstätten oder Gärfutteranlagen ohne dichte Sohle mit Anschluß an dichte Gruben oder Sammelbehälter,
- f) Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19a WHG,
- g) Kläranlagen, ausgenommen Kleinkläranlagen nach DIN 4261 oder Sammelgruben für flüssige Abfallstoffe nach den wasserrechtlichen Bestimmungen für bauliche Anlagen,
- h) Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren oder Notabwurfplätzen des Luftverkehrs,
2. das Verwenden von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in Zuflußbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren für diese Zone nicht zugelassen sind bzw. das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art, Anwendungsverbote und -beschränkungen sind auf

- der Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel aufgeführt,
3. das Bewässern landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen durch Verrieseln oder Verregnen von Abwasser, Gülle oder Jauche, ausgenommen das sachgemäße Ausbringen mit Jauchewagen oder -behältern zum Zwecke der Düngung im üblichen Umfang bei unverzüglicher gleichmäßiger Verteilung,
 4. die unsachgemäße Düngung, d.h. z.B. nach der Anfuhr nicht sofort verteilte organische Dungstoffe und übermäßig hohe Gaben von mineralischen Dungstoffen,
 5. das Lagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe, ausgenommen Anlagen für die Regel- und Meßtechnik;
 6. das Versenken oder Einleiten von Jauche, Gülle oder biologisch abbaubarem, aber nicht gereinigtem sowie radioaktivem Abwasser in den Untergrund, in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden,
 7. das Errichten oder Betreiben von Anlagen für das Versenken oder Versickern des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund oder in das Grundwasser,
 8. das Errichten und Betreiben von Anlagen zur schadlosen Beseitigung von Abfallstoffen jeder Art, sowie von ortsfesten Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Altfahrzeugen, ausgenommen Verbrennungsanlagen und geordnete Boden- und Bauschuttdeponien,
 9. das Vergraben, Verkippen oder Ablagern von Tierleichen, Altfahrzeugen oder Abfallstoffen, z.B. Schlamm oder Klärschlamm, sowie das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr, ausgenommen das Aufbringen von Fäkalien und Klärschlamm zum Zwecke der Düngung im üblichen Umfang bei unverzüglicher gleichmäßiger Verteilung,
 10. das Ablagern
 - a) radioaktiver Stoffe,
 - b) wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19g Abs.5 WHG;
 11. das Errichten von Friedhöfen,
 12. das Verwenden von wassergefährdenden auswaschbaren oder auslaugbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau,
 13. Benutzungen des Grundwassers oder des Bodens für den Betrieb von Wärmepumpen,
 - c) Kanalisationsanlagen zum Durchleiten von Abwasser durch die Zone,
 2. die Umwandlung forstwirtschaftlich genutzter Flächen in jede andere Nutzungsart;
 3. das Verwenden chemischer Auftaumittel für den Winterdienst,
 4. Bodeneingriffe, die über die übliche land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bodenbearbeitung hinausgehen, z.B. Gruben zur Stein-, Sand- oder Tongewinnung, Ausgrabungen oder Ausschachtungen für Post- und Stromkabelverlegungen, Mastenaufstellungen sowie für Verlegung von Gas- und Wasserversorgungsleitungen, soweit sie nicht nach dieser Verordnung bereits verboten sind, ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Meliorationen,
 5. Bohrungen jeder Art, soweit nicht nach dieser Verordnung bereits verboten, ausgenommen Bohrungen für die Erstellung von Brunnen für die erlaubnisfreie Gewässerbenutzung,
 6. das Durchführen von Sprengungen.

(2) In der Zone II sind verboten

1. das Errichten oder wesentliche Verändern von
 - a) baulichen Anlagen jeder Art zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren, z.B. Stallungen;
 - b) gewerblichen Anlagen jeder Art;
 - c) sonstigen Betrieben oder Anlagen jeder Art die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 19g Abs.5 WHG (Abwasser oder Abfälle), gas- oder staubförmige Emissionen abstoßen;
 - d) Dungstätten oder Gärfutteranlagen jeder Art und Garfüttermieten;
 - e) Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19a WHG;
 - f) Kläranlagen einschließlich Kleinkläranlagen oder Sammelgruben für flüssige Abfallstoffe nach den wasserrechtlichen Bestimmungen für bauliche Anlagen;
 - g) Verkehrsflächen für den Schienenverkehr;
 - h) Rangierbahnhöfen;
 - i) Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren, Notabwurfplätzen des Luftverkehrs,
 - 1) militärischen Anlagen oder Übungsplätzen;
 - k) Friedhöfen;
 - 1) Zelt- oder Campingplätzen, Sportplätzen oder Badeanstalten;
 - m) Anlagen zum Versenken oder Versickern des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund oder in das Grundwasser;
2. das Verwenden von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in „Zufließbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren für diese Zone nicht zugelassen sind bzw. das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art, Anwendungsverbote und -beschränkungen sind auf

§ 4

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

1. das Errichten oder wesentliche Verändern von
 - a) Anlagen jeder Art im Sinne der Landesbauordnung NW, soweit sie nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung bereits verboten sind,
 - b) Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, Park- oder Einstellrichtungen für Lastkraftwagen oder für mehr als 10 Personenkraftwagen;

- den Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel aufgeführt;
3. das Bewässern landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen durch Abwasser, Gülle oder Jauche mittels Verrieselungs- oder Verregnungsanlagen, ausgenommen das sachgemäße Ausbringen mit Jauchewagen oder -behältern zum Zwecke der Düngung im üblichen Umfang, bei unverzüglicher gleichmäßiger Verteilung in der Zeit vom 1. April bis 30. September an niederschlagsfreien Tagen;
4. die unsachgemäße Düngung, d.h. z.B. nach der Anfuhr nicht sofort verteilte organische Dungstoffe und übermäßig hohe Gaben von mineralischen Dungstoffen;
5. das Anlegen von ortsfesten Pferchen;
6. das Lagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe, ausgenommen Anlagen für die Regel- und Meßtechnik;
7. das Lagern oder Ansammeln von wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19g Abs.5 WHG, insbesondere von Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien, ausgenommen das Ansammeln von Siloabwässern, Jauche und Gülle in dichten Behältern und das Zwischenlagern fester Dungstoffe, unter dieses Verbot fällt nicht das Verwenden chemischer Auftaumittel für den Winterdienst;
8. das Versenken oder Einleiten von Jauche, Gülle oder biologisch abbaubarem, aber nicht gereinigtem sowie radioaktivem Abwasser in den Untergrund, in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
9. der Transport wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19g Abs.5 WHG in einer Menge von mehr als 3.000 l, ausgenommen Siloabwasser, Jauche, Gülle oder Fäkalien;
10. das Einleiten Versickern oder Versenken von Kühl- oder Abwasser einschl. Jauche, Gülle und Silogewässer in den Untergrund, das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
11. das Anlegen von Gräben, die Wasser den Schutzzonen I oder II von außerhalb zuführen;
12. das Durchführen von Ölwechsel bei Kraftfahrzeugen;
13. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zur schadlosen Beseitigung von Abfallstoffen jeder Art sowie von ortsfesten Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Altfahrzeugen;
14. das Vergraben, Verkippen oder Ablagern von Tierleichen, Altfahrzeugen oder Abfallstoffen, insbesondere von Müll, Schutt oder Klärschlamm, sowie das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr, ausgenommen das Aufbringen von Fäkalien und Klärschlamm zum Zweck der Düngung im üblichen Umfang bei unverzüglicher gleichmäßiger Verteilung in der Zeit vom 1. April bis 30. September an niederschlagsfreien Tagen;
15. das Ablagern
- a) radioaktiver Stoffe,
 - b) wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19g Abs.5 WHG, z.B. von Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien,
16. das Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen außerhalb von Truppenübungsplätzen, soweit hierbei Kraftfahrzeuge außerhalb befestigter Wege und Straßen eingesetzt werden;
17. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen im Gelände;
18. Bodeneingriffe von mehr als 1 m unter Gelände oder durch die das Grundwasser dauernd oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände freigelegt wird, z.B. Gruben zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung, Ausgrabungen oder Ausschachtungen, ausgenommen
- a) Bohrungen bis zu 3 m Tiefe,
 - b) land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung und Meliorationen;
19. Bohrungen von mehr als 3 m Tiefe, ausgenommen Bohrungen für die Erstellung von Brunnen für die erlaubnisfreie Gewässerbenutzung;
20. das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grund- oder Oberflächenwasser, ausgenommen erlaubnis- oder bewilligungsfreie Benutzungen;
21. das Verwenden wassergefährdender Baustoffe (z.B. Teerprodukte, auslaugbare Schlacken) im Wege- und Straßenbau;
22. das Anlegen und Betreiben von Fischteichen jeder Art;
23. Benutzungen des Grundwassers oder des Bodens für den Betrieb von Wärmepumpen;

§ 5

Schutz in der Zone I

- (1) In der Zone I sind genehmigungspflichtig
1. jedes Verändern der Bodenoberfläche,
 2. jedes Verändern der Wassergewinnungs- oder Versorgungsanlagen.
- (2) In der Zone I sind alle außer den in Abs.1 genannten genehmigungspflichtigen Handlungen verboten, soweit sie nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Wassergewinnungsanlagen oder des Wasserwerks oder der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung bzw. der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.
- (3) Das Betreten der Zone I ist nur den Personen gestattet, die im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

§ 6

Genehmigungen

- (1) Über die Genehmigungen nach § 3 Abs.1, § 4 Abs.1 und § 5 Abs.1 entscheidet die untere Wasserbehörde, soweit bergaufsichtliche Belange berührt werden, im Einvernehmen mit dem Bergamt Hamm.

- (2) Dem Genehmigungsantrag sind Unterlagen in 4-facher Ausfertigung wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit diese zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen gestellt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.
- (3) Die untere Wasserbehörde beteiligt das Wasserwerk und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft oder des Wasserwerks nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.
- (4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Um die Erfüllung der Nebenbestimmungen zu sichern, kann die Leistung einer Sicherheit nach § 142 LWG verlangt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.
- (5) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen ist oder durch Auflagen bzw. Bedingungen verhütet werden kann. Die Genehmigung kann für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.
- (6) Die Entscheidung ist dem Antragsteller zuzustellen. Sie ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und allen im Verfahren Beteiligten zu übersenden.

§ 7 Befreiungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag - soweit bergaufsichtliche Belange berührt werden im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt NW in Dortmund - von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Dem Wasserwerk kann auf Antrag Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

- (3) Für die Erteilung der Befreiung gelten die Vorschriften des § 6 entsprechend.

§ 8 Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie die Beobachtung des Gewässers und des Bodens gem. § 19 Abs.2 Nr.2, §21 WHG und §§ 116, 117 und 167 LWG zu dulden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen, und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbotsbestimmungen dieser Verordnung fällt, an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt werden. Diese Duldungspflicht gilt nur, wenn die Anpassung bzw. Beseitigung der Anlagen oder sonstigen Einrichtungen nicht schon nach anderen Vorschriften verlangt werden kann.
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den Schutzzonen I bis III sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden
1. das Auffüllen von Mulden oder Erdaufschlüssen,
 2. das Einzäunen des Fassungsgebietes und das Aufstellen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
 4. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
 5. das Verrohren von Gewässern oder Gräben,
 6. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen,
 7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.
- (4) Die untere Wasserbehörde ordnet - soweit bergaufsichtliche Belange berührt werden im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt NW in Dortmund und soweit Verteidigungsanlagen betroffen sind, im Einvernehmen mit der Wehrbereichsverwaltung III in Düsseldorf und der Oberfinanzdirektion in Münster - gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gem. Abs.2 und 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen sowie dem Wasserwerk zuzustellen.

§ 9 Entschädigung

Stellt die Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gem. § 19 Abs.3, § 20 WHG und § 15 Abs.2 und 3 sowie §§ 134, 135, 154 ff LWG.

§ 10

Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. Juli 1981 (GV.NW. S. 490 / SGV.NW. 232) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG, § 161 Abs.1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs.1, § 4 Abs.1 oder § 5 Abs.1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG, § 161 Abs.1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs.2, § 4 Abs.2 oder § 5 Abs.2 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 7 vornimmt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie hat gemäß § 14 Abs.3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Detmold, den 17. März 1982

54 1-85.04.DT/H 2

Der Regierungspräsident
- Obere Wasserbehörde -
in Vertretung
Voßkuhle